



Schwäbisch Gmünd, 19.09.2011

Änderung der Erstattungslage der Misteltherapie: Urteilsbegründung zur anthroposophischen Misteltherapie in der adjuvanten Krebstherapie liegt vor

Durch die kürzlich veröffentlichte Begründung des Urteils des Bundessozialgerichts (BSG) vom 11.05.2011 bleibt die rechtliche Situation zur Erstattung anthroposophischer Mistelpräparate in der adjuvanten Therapie theoretisch weiterhin umstritten - praktisch ändert sich jedoch die Erstattungslage wie folgt:

- Bei einer Verordnung außerhalb der palliativen* Therapie besteht für Ärzte ab dem 22. September 2011 ein Regressrisiko, wenn sie die Mistel zu Lasten der GKV verschreiben.
- Palliativ ist die anthroposophische Misteltherapie aber weiterhin risikolos erstattungsfähig, die Verordnungsfähigkeit wurde hier zu keiner Zeit in Frage gestellt.
- Die Rechtslage zur Erstattung anthroposophischer Mistelpräparate in der adjuvanten Therapie bleibt weiterhin umstritten, denn juristisch gesehen wird erst eine Änderung der Arzneimittelrichtlinie (AMR) in einem formellen Verfahren durch den GBA die rechtliche Situation der Mistel verändern.
- In der Zwischenzeit sollten Patienten die Kostenübernahme einer adjuvanten Misteltherapie mit ihrer jeweiligen Krankenkasse abklären und sich bestätigen lassen.
- Das Urteil berührt in keinem Punkt die Frage nach der Wirksamkeit der Misteltherapie, denn Wirksamkeit und therapeutischer Nutzen wurden durch zahlreiche wissenschaftliche Studien nachgewiesen.
- Die anthroposophischen Mistelpräparate sind weiterhin für die adjuvante Behandlung zugelassen.

Hintergrund dieser bedauerlichen Entwicklung ist folgender:

Das Bundessozialgericht (6.Senat) hatte am 11.05.2011 entschieden, dass der Gemeinsame Bundesausschuss (GBA) die Arzneimittelrichtlinie (AMR) in seinem Sinne ändern darf und die Erstattung anthroposophischer Mistelpräparate in der adjuvanten Therapie zukünftig ausschließen kann. Die Begründung zu diesem Urteil wurde nun veröffentlicht.

In der Urteilsbegründung nimmt der 6. Senat des BSG auch dazu Stellung, wie die aktuelle Fassung der Arzneimittelrichtlinie in Bezug auf die Misteltherapie auszulegen ist, obwohl das nicht Gegenstand des Verfahrens war. Diese Stellungnahme wurde von einigen Medien aufgegriffen und als „Endgültiges Aus für die kurative Misteltherapie“ bezeichnet.

Dabei ist die Aussage des 6. Senat, dass Mistelpräparate auch schon auf Basis der aktuellen Arzneimittelrichtlinien nicht erstattungsfähig seien, lediglich eine Meinungsäußerung und rechtlich nicht bindend. Dennoch ist aufgrund dieser Entwicklungen die Erstattungsfähigkeit der Mistel in der adjuvanten Therapie akut gefährdet.

Die Wirksamkeit der Mistel wurde in zahlreichen Studien belegt und durch die praktische Erfahrung von Ärzten und Millionen von Patienten bestätigt - in der adjuvanten Therapie ebenso wie in der palliativen Therapie. Daher ist die Mistel aus gutem Grund das am weitesten verbreitete komplementärmedizinische Arzneimittel in der Krebstherapie.

Wir rechnen damit, dass Patienten vor Gericht für die GKV-Erstattung kämpfen werden. Auch Ergebnisse aus solchen Verhandlungen könnten das Urteil wieder korrigieren. Auch wir werden uns dafür einsetzen, dass anthroposophische Mistelpräparate zukünftig wieder in der adjuvanten Therapie erstattungsfähig werden.

Für Fragen steht Ihnen unsere Medizinisch-wissenschaftliche Abteilung/ Therapieberatung unter med-wiss@weleda.de oder 07171 / 919 555 zur Verfügung.

**Als palliative Therapie* wird eine von vornherein nicht auf eine Heilung einer bestehenden Grunderkrankung abzielende Behandlung bezeichnet. Sie ist eine lindernde und keine heilende Form der Therapie (Pschyrembel, de Gruyter Verlag, ISBN 3-11-007018-9).